



## Wendalinusweg in Völklingen-Ludweiler - Straßenrechtliche Widmung-

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung, Städtebauförderung	<i>Beteiligt:</i> Recht und Versicherungen Stadtplanung und -entwicklung
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Der Erlass der beigefügten Widmungsverfügung wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Der neu gebaute Wendalinusweg (verbindet die Straße "Zum Warndtstadion" und die Straßen "Am Stadion"/"St. Barbara-Straße") in Völklingen-Ludweiler ist noch nicht gewidmet. Nach § 6 SaarlStrG können Verkehrsflächen nur durch förmliche Widmung den Status einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung erfolgt durch den Träger der Straßenbaulast, also der Stadt Völklingen. Kommunalrechtlich ist für die Widmung der Stadtrat zuständig.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlage/n**

- Widmungsverfügung Wendalinusweg (öffentlich)
- Lageplan Verbindungsweg (öffentlich)

Mittelstadt Völklingen  
Der Oberbürgermeister

## Widmungsverfügung

Der „**neu gebaute Verbindungsweg BIG**“ (verbindet die Straße „Zum Warndtstadion“ und die Straßen „Am Stadion“/„St.-Barbara-Straße“) in der Gemarkung Ludweiler, Flur 03 und 06, wird hiermit gemäß § 6 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), in der derzeit gültigen Fassung auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom \_\_\_\_\_ als „sonstige öffentliche Straße“ im Sinne des § 3 Abs.1 Ziffer 4 des SaarlStrG mit der Nutzungsbeschränkung nur für den Fußgängerverkehr in der Baulast der Stadt Völklingen

### gewidmet.

Diese Widmung wird am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

### Gründe für die Widmung:

Der vorgenannte Weg wurde neu gebaut und ist noch nicht gewidmet. Nach § 6 SaarlStrG können Verkehrsflächen nur durch Widmung zu öffentlichen Straßen i. S. des § 2 Abs. 1 werden.

Nach § 14 Abs. 1 SaarlStrG ist der Gemeingebrauch des Weges jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem diese Verfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Mittelstadt Völklingen, Fachbereich 4 (Technische Dienste), Fachdienst 45 (Bauverwaltung, Städtebauförderung), Neues Rathaus, Zimmer 7.07, zu erheben.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rechtsausschuß für den Regionalverband Saarbrücken, Schloßplatz, 66119 Saarbrücken, gewahrt (§ 70 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Völklingen, \_\_\_\_\_

Lorig, Oberbürgermeister

